

13. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenberg“ in Horb a.N. und Horb a. N.- Bildechingen

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.5 SO III Sondergebiet III "Großflächiger Einzelhandel" § 11 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB

Die Verkaufsfläche für den zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan vorhandenen und genehmigten Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche darf für Lebensmittel insgesamt 1.200 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine Randsortimentsfläche bis max. 200 m² zugelassen werden. Außer Lebensmitteln können hier auch andere Artikel angeboten werden. Diese Fläche ist der Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.

Auflösende Bedingung und Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB

Verkaufsflächen- und Sortimentsänderungen, die nach I.1.5 nicht genehmigungsfähig sind, lösen die Beurteilung des gesamten Vorhabens nach I.1.3 (SO I) aus. Die Zulässigkeit nach I.1.5 erlischt für jedes weitere genehmigungspflichtige Vorhaben.

Aufgestellt, Horb a.N. den 19.09.2023
Fachbereich Stadtentwicklung

gez.
Katrin Edinger

gez.
Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 31.01.2024

gez.
Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister